

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2019/2020	Ausgegeben am 1. Juli 2020	46. Stück
-----------------------	----------------------------	-----------

166. Änderung des Organisationsplanes Teil A der Medizinischen Universität Innsbruck und Personalzuordnung
167. Bestellung Leiterin (Direktorin) Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie
168. Bestellung interimistischer Leiter (interimistischer Direktor) Institut für Pathophysiologie
169. Bestellung stellvertretender Leiter (stellvertretender Direktor) Institut für Pathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie
170. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Frauenheilkunde an Frau Dr.ⁱⁿ med. Bettina Böttcher MA
171. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin an Frau Dr.ⁱⁿ med. univ. Michaela DeFrancesco MMSc PhD
172. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin an Herrn Dr. med. univ. Christian Koppelstätter PhD
173. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin und Nephrologie an Herrn Assoz. Prof. Dr. med. univ. Hannes Neuwirt PhD
174. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an Herrn Dr. med. univ. Dr. med. dent. Robert Stigler
175. Ausschreibung – Förderungsstipendien für das Studienjahr 2019/2020
176. Ausschreibung – Leistungsstipendien für das Studienjahr 2019/2020
177. Ausschreibung – „Dr. Otto Seibert-Stipendien“ 2020
178. Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen Universitätspersonals
179. Ausschreibung von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

166. Änderung des Organisationsplanes Teil A der Medizinischen Universität Innsbruck und Personalzuordnung

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 03.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 35. Stk., Nr. 149 wird hinsichtlich Teil A geändert wie folgt:

In § 2 (1) wird der dritte Spiegelstrich (Klinische Biochemie) gestrichen.

Diese Änderung des Organisationsplanes tritt mit **01.10.2020** in Kraft.

Nach In-Kraft-Treten dieser Änderung des Organisationsplanes Teil A wird folgendes Personal (in alphabetischer Reihenfolge) gemäß § 22 Abs 1 Z 7 iVm § 25 Abs 1 Z 17 UG mit 01.10.2020 dem Institut für Medizinische Biochemie zugeordnet:

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren:	HENGST Ludger
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:	GOSTNER Johanna
	JÄKEL Heidelinde
	KREMSER Leopold
	KULLMANN Michael Keith
	PEGKA Fragka
	ROILO Martina
	SARG Bettina
	TALASZ Heribert
Allgemeines Personal:	CASARI Andrea
	DAPRA Samuel
	DEVICH Astrid
	FASERL Klaus
	HAARA Doris
	HERTSCHEG Monika
	KINDLER-MALY Elisabeth
	KREIE Jenny
	NIKOLAIDIS Georg
	NOGALO Anto
	TASCHLER Martin
	TÖCHTERLE Matteo
	VOSPER Jonathan
	N.N. MEDI-17282
	N.N. MEDI-17310

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

167. Bestellung Leiterin (Direktorin) Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, für den Zeitraum ab 01.07.2020 bis zum 30.06.2025,

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine WIPPER
zur Leiterin (Direktorin)

der Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

168. Bestellung interimistischer Leiter (interimistischer Direktor) Institut für Pathophysiologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, für den Zeitraum ab 24.06.2020 bis zur erneuten Bestellung einer Leiterin/eines Leiters des Institutes für Pathophysiologie, längstens bis 31.12.2020,

ao. Univ.-Prof. Dr. Stephan GELEY
zum interimistischen Leiter (interimistischen Direktor)

des Institutes für Pathophysiologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

169. Bestellung stellvertretender Leiter (stellvertretender Direktor) Institut für Pathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, für den Zeitraum ab 24.06.2020 bis zum 30.06.2023,

Dr. Georg SCHÄFER
zum stellvertretenden Leiter (stellvertretenden Direktor)

des Institutes für Pathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie zu bestellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

170. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Frauenheilkunde an Frau Dr.ⁱⁿ med. Bettina Böttcher MA

Frau Dr.ⁱⁿ med. Bettina Böttcher MA wurde mit Datum vom 17.06.2020 die Lehrbefugnis als Privatdozentin gemäß § 103 UG für das Fach Frauenheilkunde verliehen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

171. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Fach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin an Frau Dr.ⁱⁿ med. univ. Michaela Defrancesco MMSc PhD

Frau Dr.ⁱⁿ med. univ. Michaela Defrancesco MMSc PhD wurde mit Datum vom 17.06.2020 die Lehrbefugnis als Privatdozentin gemäß § 103 UG für das Fach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin verliehen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

172. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin an Herrn Dr. med. univ. Christian Koppelstätter PhD

Herrn Dr. med. univ. Christian Koppelstätter PhD wurde mit Datum vom 17.06.2020 die Lehrbefugnis als Privatdozent gemäß § 103 UG für das Fach Innere Medizin verliehen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

173. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Innere Medizin und Nephrologie an Herrn Assoz. Prof. Dr. med. univ. Hannes Neuwirt PhD

Herrn Assoz. Prof. Dr. med. univ. Hannes Neuwirt PhD wurde mit Datum vom 17.06.2020 die Lehrbefugnis als Privatdozent gemäß § 103 UG für das Fach Innere Medizin und Nephrologie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

174. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an Herrn Dr. med. univ. Dr. med. dent. Robert Stigler

Herrn Dr. med. univ. Dr. med. dent. Robert Stigler wurde mit Datum vom 17.06.2020 die Lehrbefugnis als Privatdozent gemäß § 103 UG für das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

175. Ausschreibung – Förderungsstipendien für das Studienjahr 2019/2020

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten), die noch nicht abgeschlossen sind.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer** und **Staatenlose** (siehe § 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) sowie §§ 63 bis 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungsfrist:

01.10.2020 bis 30.10.2020

Bewerbungen dafür sind innerhalb dieser Frist in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation, Fritz-Pregl-Straße 3 (4. Stock), 6020 Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten muss durch Rechnungen, die auf den Namen der/des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden – und einem Finanzierungsplan;
- mindestens ein Gutachten einer/eines habilitierten Universitätslehrerin/Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, dass die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit einem überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- die Dissertation/Master-/Diplomarbeit muss **vor der Antragstellung** angemeldet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kosten berücksichtigt werden, die der/dem Studierenden persönlich und nicht der Organisationseinheit erwachsen.

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck oder sind über die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck abrufbar.

Studienförderungsgesetz 1992

§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder
2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder
3. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

176. Ausschreibung – Leistungsstipendien für das Studienjahr 2019/2020

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose (siehe § 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3 (4. Stock), 6020 Innsbruck, einzubringen:

01.10.2020 bis 15.10.2020

Besondere Voraussetzungen

I. Diplomstudium der Humanmedizin/Zahnmedizin:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2019/2020 (01.10.2019 bis 30.09.2020) berücksichtigt werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitung der Studiendauer pro Abschnitt höchstens ein Semester betragen darf.

1. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein (aufgrund der Corona-Verordnungen gilt diese Regelung nur für die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des Wintersemesters 2019/20). Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

UKM: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 1: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 2: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

KMP 1 und 2: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

1. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

Modul 1.01 Basisausbildung
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 1: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 2: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

KMP 1 und 2: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

2. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

(für drittes und viertes Semester)

KMP 3A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 3B: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

(für fünftes und sechstes Semester)

KMP 4A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 4B: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

KMP 3A und 3B sowie 4A und 4B: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

3. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

(für siebtes und achtes Semester)

KMP 5A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 5B: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden

(für neuntes und zehntes Semester)

KMP 6A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**
KMP 6B: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

KMP 5A und 5B sowie KMP 6A und 6B: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

3. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika/Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung:

Beurteilung von **1,0** darf nicht überschritten werden.

II. Bachelorstudium der Molekularen Medizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika/Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

MCQ 1: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ 2: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ 3: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ 4: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ 5: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ 6: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ A: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.
MCQ B: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.
MCQ C: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ D: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
MCQ E: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.
MCQ F: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.

MCQ 1, 2, 3, 4, 5, 6, A, B, C, D, E und F: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt werden zur Reihung gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen.

III. Masterstudium der Molekularen Medizin:

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben, und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt

und

Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr und **ein Notendurchschnitt von 1,50** darf nicht überschritten werden. Das Sommersemester 2020 wird automatisch mit 30 ECTS-Punkten gewertet. Aufgrund der Corona-Verordnungen gelten die Regelungen, die die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter betreffen, nur für das Wintersemester 2019/20. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 werden nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten worden sein, werden diese Lehrveranstaltungen im Studienjahr 2019/20 nicht berücksichtigt.

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Höhe der Stipendien liegt zwischen € 750,- (= Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester) und max. € 1.500,-. Welchen Antragstellerinnen/Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie erhalten eine schriftliche Verständigung nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

Aufteilung des vom Bundesminister zur Verfügung gestellten Betrags:

360 Studienplätze Diplomstudium Humanmedizin	79 % des Gesamtbetrags
40 Studienplätze Diplomstudium Zahnmedizin	9 % des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Bachelorstudium Molekulare Medizin	7 % des Gesamtbetrags
25 Studienplätze Masterstudium Molekulare Medizin	5 % des Gesamtbetrags

Sollte in einem der angeführten Studien die gesamte Vergabe des zugesprochenen Betrages nicht möglich sein, wird der Restbetrag automatisch der Humanmedizin zugeordnet. Die maximale Auszahlungssumme pro Studierender/Studierendem in jedem Studium ist gedeckelt mit dem in diesem Jahr für die entsprechenden Studienleistungen im Studium Humanmedizin vergebenen Betrag.

Studienförderungsgesetz 1992

§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

- 1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder*
- 2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
- 3. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

177. Ausschreibung – „Dr. Otto Seibert-Stipendien“ 2020

An der Universität Innsbruck werden Stipendien aus der „Dr. Otto-Seibert-Stiftung“ ausgeschrieben. Im Sinne des Stifters wird die Förderung für „junge, begabte, zielgerichtete Südtiroler Studierende“ bereitgestellt. Die Medizinische Universität Innsbruck kann **zwei Stipendien in Höhe von jeweils €3.600,-** vergeben.

Antragsberechtigt sind Südtiroler Studierende, die an der Medizinischen Universität Innsbruck als ordentliche Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien in den folgenden Studienrichtungen eingeschrieben sind:

- **Humanmedizin**
- **Zahnmedizin**
- **Molekulare Medizin**

Die Vergabe der Stipendien erfolgt ausschließlich nach Leistungskriterien und für ein Jahr. Eine Wiederholung der Stipendienvergabe ist allerdings möglich. Es gelten dieselben Vergabekriterien.

Studierende mit bereits absolviertem Diplom- oder Masterabschluss sind nicht antragsberechtigt; dies gilt auch für Studierende, die nach Abschluss des Diplom- oder Masterstudiums ein Doktoratsstudium im selben Fach absolvieren oder ein Zweitstudium betreiben.

Bei der Vergabe der Stipendien hat die „Silvius-Magnago-Stiftung“ ein Vorschlagsrecht. Die Beschlussfassung über die Verleihung der Stipendien obliegt dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund der eingereichten Anträge.

Die monatliche Beihilfe beträgt **€300,-**. Das Stipendium wird für **zwölf Monate** bewilligt.

Einzureichende Unterlagen für Studierende:

- Antragsformular
- Lebenslauf und Studienerfolgsnachweis mit entsprechenden Bestätigungen (Zeugnisse, Studienblatt und Studienzeitbestätigung, Empfehlungsschreiben einer Betreuerin/eines Betreuers)
- Kurzbeschreibung der geplanten oder in Arbeit befindlichen Bachelor-, Diplom- bzw. Masterarbeit (max. 2 – 3 Seiten)
- Angabe zu weiteren Förderungen (Stipendien etc.)
- Motivationsschreiben zur Studienwahl
- Kopie der Identitätskarte oder des Reisepasses

Einzureichende Unterlagen für Studienanfängerinnen/Studienanfänger:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Reifezeugnis
- Angabe zu weiteren Förderungen (Stipendien etc.)
- Motivationsschreiben zur Studienwahl
- Kopie der Identitätskarte oder des Reisepasses

Bewerbungen sind unter Verwendung des im Internet unter <https://www.i-med.ac.at/studium/studierende/stipendien.html> erhältlichen Antragsformulars bis spätestens

Dienstag, 20. Juli 2020

an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, zH Frau Sabine Oberleiter, Fritz-Pregl-Straße 3, 6020 Innsbruck, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

178. Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **wissenschaftliches Universitätspersonal** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-17317

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Universitätsklinik für Herzchirurgie, ab 01.09.2020 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, absolvierte Basisausbildung, Vorerfahrung in Herzchirurgie. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.929,00 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-17304

Zahnärztin/Zahnarzt, B1, GH 2, Universitätsklinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung, ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium bzw. Zahnmedizinstudium, Zahnärztin/Zahnarzt oder Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Stomatologie, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3.472,40 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-17338

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1 (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Neurologie, ab 13.09.2020 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 26.08.2021. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zum Fachärztin/Facharzt, Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger Vorerfahrung in klinischer Neurologie werden bevorzugt. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.929,00 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-17322

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, 75 %, Universitätsklinik für Innere Medizin II, ab sofort bis 31.12.2021. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Bereitschaft zur Mitwirkung in Forschung und Lehre. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Innere Medizin, Vorkenntnisse in wissenschaftlichen Arbeiten und studentischer Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung. Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.196,80 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis zum 22. Juli 2020 unter Angabe der Chiffre der Stellenausschreibung bevorzugt per E-Mail (pdf-Format) an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln oder schriftlich am Postweg bei der Abteilung Personal der Medizinischen Universität Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3 (6. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass mit allen neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Probemonat vereinbart wird. Ersatzkraftstellen sind immer an das Vertragsverhältnis der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gebunden.

Die fremdenrechtlichen Anstellungserfordernisse bei Nicht-EU-Bürgerinnen/Nicht-EU-Bürgern müssen gewährleistet sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter <https://www.i-med.ac.at/pa/docs/bewerbungsbogen.pdf> entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor

179. Ausschreibung von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **allgemeines Universitätspersonal** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-17335

Sekretärin/Sekretär, IIa (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter, ab 01.08.2020 auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 28.07.2022. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: gute MS-Office-Kenntnisse, selbstständige, vorausschauende Arbeitsweise. Aufgabenbereich: Wissenschaftssekretariat, Unterstützung bei Organisation und Terminkoordination wissenschaftlicher Projekte und Lehre, Terminkoordination, Schriftverkehr.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.872,50 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-17339

Sekretärin/Sekretär, IIa, halbbeschäftigt, Institut für Neuroanatomie, ab 01.10.2020. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: EDV-Kenntnisse, gute Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. Aufgabenbereich: Büroadministration und Institutsadministration, allgemeine Sekretariatsarbeiten.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 936,25 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-17315

Technische Assistentin/technischer Assistent, IIIa, Institut für Klinisch-Funktionelle Anatomie, ab sofort. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder einschlägige Berufserfahrung. Erwünscht: Laborerfahrung im medizinischen/biologischen Bereich, einschlägige Kenntnisse in histologischen Techniken und Färbemethoden sowie der dazugehörigen Geräte, Kenntnisse biochemischer Arbeitsmethoden (PCR, IHC, ISH), Giftbezugsberechtigung, Englischkenntnisse, PC-Kenntnisse. Aufgabenbereich: selbstständiges Arbeiten im Laborbetrieb, unterstützende Mitarbeit bei wissenschaftlichen Forschungsprojekten, Labor-Verwaltung und Organisation.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.116,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung

Chiffre: MEDI-17188

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, IIIb, halbbeschäftigt (Ersatzkraft), Abteilung Personal, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 20.07.2021. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder einschlägige Berufserfahrung und Personalverrechnungsprüfung. Erwünscht: Arbeits- und Sozialversicherungsrechtskenntnisse, ausgezeichnete EDV-Kenntnisse (MS-Office und SAP), Genauigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit, vorausschauende Arbeitsweise mit einem hohen Maß an Diskretion, Englischkenntnisse, Lernbereitschaft, Eigenmotivation, Stressresistenz, selbstständiger Arbeitsstil sowie niveaivolles, freundliches und professionelles Auftreten, Freude am Umgang mit Menschen, Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Durchführung der Gehaltsverrechnung, Sachbearbeitung insbesondere bezüglich Freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, Externe Lehre, Werkverträge, Studentische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.210,85 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-17271

Biomedizinische Analytikerin/biomedizinischer Analytiker, IIIa, Institut für Pathologie, Neuropathologie und Molekularpathologie, ab sofort. Voraussetzungen: BMA-Diplom. Erwünscht: gute EDV-Kenntnisse, gute Englischkenntnisse, Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Vorbereitung und Durchführung von Versuchsansätzen (histologische, zytologische und immunhistologische Methoden), Unterstützung in Lehre und Forschung, Makro-Histo-Schnellschnitte, Paraffinschnitte, Präparatannahme, Durchführung von Bestellungen.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.116,60 brutto (14 x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis zum 22. Juli 2020 unter Angabe der Chiffre der Stellenausschreibung bevorzugt per E-Mail (pdf-Format) an bewerbung@i-med.ac.at zu übermitteln oder schriftlich am Postweg bei der Abteilung Personal der Medizinischen Universität Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3 (6. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass mit allen neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Probemonat vereinbart wird. Ersatzkraftstellen sind immer an das Vertragsverhältnis der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gebunden.

Die fremdenrechtlichen Anstellungserfordernisse bei Nicht-EU-Bürgerinnen/Nicht-EU-Bürgern müssen gewährleistet sein.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter <https://www.i-med.ac.at/pa/docs/bewerbungsbogen.pdf> entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim allgemeinen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

Rektor
